

## **Satzung**

**vom 26.06.2020**

### **zur 1. Änderung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017**

Aufgrund § 7 und § 41 Gemeindeordnung (GO), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz (SchulG), jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen und in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6**

##### Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote (Geschwisterkinderregelung)

- (1) *unverändert*
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule und eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege, so wird der Beitrag für die offene Ganztagschule erlassen. Hierzu ist ein Antrag auf Erlass des Beitrages wegen Kinderbetreuung von Geschwisterkindern in der offenen Ganztagschule für jedes Schuljahr bei der Gemeinde Altenbeken zu stellen.

Eine betreuungsübergreifende Beitragsbefreiung wird nicht gewährt, wenn das Geschwisterkind / die Geschwisterkinder den Kindergarten beitragsfrei besuchen.

Für die Mittagsverpflegung ist ein Pauschalbetrag gemäß Betreuungsvertrag zu leisten.

#### **Artikel II**

Die Änderung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken tritt am 01.08.2020 in Kraft.